

Beschluss/Endscheidung der Techn. Kommission Sportschießen

Sitzungstermin: 06.03.2020

Anfrage:

□ Landesverband

☐ Mitglied

Ordnungsnummer der TK: T-4-1-2020

Inhalt der Anfrage:

Diese Stirnmützen werden immer öfter über die Augen gezogen, oder an der Seite so weit heruntergezogen, dass sie die Blendenregelung übergehen. Ich stelle den Antrag, dass die TK in dieser Angelegenheit eine klare Aussage trifft und diese schriftlich bekannt gibt. Im besten Falle wäre eine Begrenzung wie weit diese Mütze heruntergezogen werden darf anzugeben. Beispiel: unterste Stelle des Schirms darf die Augenbrauen nicht überschreiten. Bild in der Anlage

Beschluss:

Die Schirmmützen dürfen nicht mehr ausgeschnitten werden. Der Schirm darf die Visierung nicht berühren. Schirmmützen dürfen nicht als Seitenblender verwendet werden.

Die Sportordnung 0.5.3.2 wird ergänzt.

